

GESETZ
über
die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.
Vom 12. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird ein Patentamt errichtet. Das Patentamt führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.“

(2) Das Patentamt hat seinen Sitz in München.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates Zweigstellen des Patentamts errichten.

§ 2

Das Patentamt ist eine dem Leiter des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamtes) nachgeordnete Behörde.

§ 3

Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65) errichteten Annahmestellen werden mit der Eröffnung des Patentamtes aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Patentamt über.

§ 4

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erläßt auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er gibt den Zeitpunkt der Eröffnung des Patentamtes und der Zweigstellen im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekannt.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler